

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 30. Jänner 1948

1. Stück

1. Gesetz: Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz).
2. Gesetz: Änderung der Getränkesteuerordnung der Stadt Wien (Getränkesteuernovelle 1947).

1.

Gesetz vom 6. November 1947, betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. Fischwasser, Fischereirecht.

§ 1.

(1) Unter Fischwässern im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche und künstliche Gerinne sowie Wasseransammlungen zu verstehen, die unbeschadet ihres sonstigen Zweckes für die Fischzucht und -haltung geeignet sind.

(2) Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist das ausschließliche Recht, in jenem Gewässer (Fischwasser), auf welches sich das Recht räumlich erstreckt, Fische zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(3) Krusten- und Muscheltiere dürfen in Fischwässern nur vom Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) oder mit seiner Erlaubnis gefangen werden.

(4) Die hinsichtlich der Fischerei (der Fischwässer) und der Fische im allgemeinen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch für die anderen vorgenannten Wassertiere anzuwenden. Ausnahmen können durch Verordnung getroffen werden.

(5) Auf Betriebe von Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten, die im wesentlichen der landwirtschaftlich-tierzüchterischen Fischproduktion dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn und insoweit sie von der Fischereiaufsichtsbehörde (§ 61, Abs. (2)) als solche ausdrücklich anerkannt sind.

§ 2.

Das Fischereirecht hat eine geordnete und nachhaltige Fischereiwirtschaft zum Ziele. Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Aufforstung (Besetzung), Hege und Pflege des Fischbestandes sowie zur Hintanhaltung jeder unzulässigen und fischereischädlichen Maßnahme im Fischwasser — unbeschadet der Schadenersatzpflicht — verbunden.

§ 3.

(1) Das Fischereirecht steht mit Ausnahme der in den §§ 4 und 7, Abs. (2), behandelten Fischereirechte grundsätzlich dem Eigentümer

des Bettes des Gewässers zu. Gehört das Bett eines Gewässers deshalb zum öffentlichen Wassergut, weil es wegen der Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen oder weil darin die Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht, aber kein Eigentümer eingetragen ist, steht das Fischereirecht der Stadt Wien zu. Derjenige, dem das Fischereirecht zusteht, ist Fischereiberechtigter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Das Eigentum an Ufergrundstücken und Wasserbenutzungsrechte bilden keinen Rechtstitel für das Fischereirecht.

§ 4.

(1) Behauptet jemand ein Fischereirecht in einem Gewässer, dessen Bett nicht in seinem Eigentum steht, so hat er sein vermeintliches Recht bis 31. Dezember 1948 bei der Fischereiaufsichtsbehörde (§ 61, Abs. (2)) anzumelden und gleichzeitig die zum Nachweis der tatsächlichen Behauptungen, auf die er den Erwerb des in Anspruch genommenen Fischereirechtes gründet, dienlichen Beweismittel anzuführen. Wenn jemand in einem solchen Gewässer das Fischereirecht 30 Jahre hindurch ohne Unterbrechung (§ 1497 a. b. G. B.) bis zum Tage der Anmeldung auf die in den §§ 1463 und 1464 a. b. G. B. angeführte Art ausgeübt hat, so spricht die Vermutung für das Bestehen eines solchen Fischereirechtes.

(2) Wird die fristgemäße Anmeldung unterlassen, so steht dem Eigentümer des Gewässerbettes oder der Stadt Wien das Fischereirecht ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung zu. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung zwar fristgerecht erstattet worden ist, die Behörde aber entscheidet, daß das Fischereirecht demjenigen, der die Anmeldung erstattet hat, nicht zusteht. Die Ausübung des Fischereirechtes in der Zwischenzeit bis zur endgültigen Entscheidung hat die Fischereiaufsichtsbehörde mit möglichster Rücksichtnahme auf die bisherige Art der Ausübung der Fischerei zu regeln.

(3) Entscheidungen nach Abs. (1) und (2) trifft die Fischereiaufsichtsbehörde mit Ausschluß des Zivilrechtsweges.

§ 5.

(1) Das mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbundene Fischereirecht kann von dieser nicht

abgesondert werden. Der Stadt Wien zustehende Fischereirechte in Gewässern, deren Bett öffentliches Gut ist, können weder veräußert noch ertessen werden.

(2) Die Veräußerung eines Fischereirechtes nach § 4 sowie die Zerlegung solcher Fischereirechte bedarf der Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde, die mit Ausschluß des Rechtsweges erfolgt und nur erteilt werden darf, wenn ein Nachteil für die Ertragsfähigkeit und für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei nicht zu besorgen ist.

§ 6.

(1) Unter künstlichen im Gegensatz zu natürlichen Gerinnen sind im Sinne dieses Gesetzes solche Anlagen zu verstehen, in denen das durch eine hierzu bestimmte ständige Vorrichtung (Teilungswerk, Wehr u. dgl.) von seinem Lauf abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird.

(2) Unter künstlichen Wasseransammlungen sind im Gegensatze zu den natürlichen solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen, dem Grundwasser oder Zuflüssen in einem hierzu hergestellten Behälter (Teich u. dgl.) gesammelt wird. Hingegen ist weder das durch Schutz- und Regulierungsbauten befestigte oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes als ein künstliches Gerinne, noch ein an den Ufern reguliertes natürliches Becken, noch eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes im Sinne dieses Gesetzes als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen.

§ 7.

(1) In neu entstandenen natürlichen Wasseransammlungen, auch wenn es sich um Erweiterungen solcher Ansammlungen handelt, steht das Fischereirecht dem Grundeigentümer, wenn der Grund zum öffentlichen Gute gehört und kein anderer Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, der Stadt Wien zu.

(2) Entsteht ein neuer Wasserlauf in einem natürlichen Gerinne durch die Eröffnung eines Durchstiches oder infolge eines Durchbruches, so ist — sei der hiedurch entstandene Altarm zur Verlandung bestimmt oder nicht — das Fischereirecht im Durchstiche oder Durchbruche denjenigen zuzuweisen, denen es im Altarme zusteht.

(3) Die Durchstichs-, beziehungsweise Durchbruchwasserfläche ist von der Fischereiaufsichtsbehörde im gleichen Flächenverhältnisse und tunlichst in der gleichen Reihenfolge unter die Berechtigten zu verteilen, wie deren Fischwässer im Altwasser untereinander stehen.

(4) Durch diese Zuweisung des neuen Fischwassers geht das Fischereirecht in dem etwa nicht zur Verlandung bestimmten Altarme, sofern er mit dem Wasserlaufe wenigstens zeitweise noch

in Verbindung steht, nicht verloren. Wenn jedoch diese Verbindung nicht mehr besteht, geht das Fischereirecht im Altarme auf die Eigentümer des Bettes, wenn dieses öffentliches Gut und kein anderer Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, auf die Stadt Wien über.

(5) In gleicher Weise ist bei neuen künstlichen Gerinnen vorzugehen.

(6) Bei neuen künstlichen Wasseransammlungen (Teichen) steht dem Eigentümer der Anlage das Fischereirecht zu.

§ 8.

(1) Die Fischwässer (§ 1, Abs. (1)) sind in einem Fischereikataster zusammenzustellen und laufend ersichtlich zu halten. Der Fischereikataster hat als Grundlage für eine zusammenfassende, planmäßige fischereiwirtschaftliche Nutzung aller Fischwässer zu dienen.

(2) Bei der Anlage und Führung des Fischereikatasters ist grundsätzlich für jedes Fischwasser auch die Güte (Bonität) und der Ertragswert (-Klasse) je Hektar und Jahr zu ermitteln und festzulegen. Wenn bei einem Fischwasser geeignete Unterlagen für diese Ermittlung nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, sind bei der Festsetzung des Ertragswertes jene Ertragnisse zugrunde zu legen, die ähnliche oder gleichartige Fischwässer bei einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen nachhaltigen Bewirtschaftung jährlich abzuwerfen geeignet sind.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Fischereikataster, über seine Anlage und Führung sowie über die Pflicht zur Mitwirkung der Fischereiberechtigten (§ 3, Abs. (1)) und Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) hiebei werden durch Verordnung getroffen.

II. Revierbildung.

a) Allgemeines.

§ 9.

(1) Die Fischereiaufsichtsbehörde hat die Fischwässer einschließlich der künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, die mit den Fischwässern, wenn auch nur zeitweise in einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten (§ 3, Abs. (1)) in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen.

(2) Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserfläche samt den allfällig anschließenden Altwässern und Ausständen umfassen, die die beste Gewähr für deren fischereiliche Nutzung, für die nachhaltige Pflege des dem Gewässer angemessenen Fischbestandes sowie für die fischereiliche und technische Instandhaltung des Gewässers gibt.

(3) In einem fließenden Gewässer darf die Reviergrenze nur senkrecht zur Flußrichtung gezogen werden, es wäre denn, daß die Stadtgrenze im Flußlaufe verläuft.

(4) Die Einbeziehung in die Revierbildung kann für jene Fischwässer unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für die Fischerei von untergeordneter Bedeutung sind.

(5) Künstliche Wasseransammlungen sind in die Revierbildung nicht einzubeziehen.

(6) Die Einrichtung des Fischereibetriebes in den in Fischereireviere nicht einbezogenen Fischwässern bleibt den Personen, denen dort das Fischereirecht zusteht, unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen anheimgestellt.

b) Eigenreviere.

§ 10.

(1) Fischwässer, in denen das Fischereirecht ausschließlich einer oder ungeteilt mehreren Personen zusteht, sind auf Antrag dieser Fischereiberechtigten als Eigenreviere von der Fischereiaufsichtsbehörde anzuerkennen, wenn und insoweit diese Wässer den Erfordernissen des § 9, Abs. (2), entsprechen.

(2) Besitzt ein Fischwasser die im § 9, Abs. (2), bezeichnete Beschaffenheit nur durch Einbeziehung eines mit ihm zusammenhängenden, in Niederösterreich gelegenen und demselben Fischereiberechtigten gehörigen Fischwassers, so kann es als Eigenrevier anerkannt werden, wenn und insoweit auch das benachbarte Fischwasser in Niederösterreich als Eigenrevier anerkannt wird und beide gemeinsam bewirtschaftet werden.

§ 11.

(1) Der Fischereiberechtigte [§ 3, Abs. (1)] eines Eigenrevieres ist verpflichtet, über Auftrag der Fischereiaufsichtsbehörde auch jene benachbarten Fischwässer in sein Revier aufzunehmen und mit demselben zu bewirtschaften, die für sich allein kein Revier zu bilden geeignet sind.

(2) Hiefür hat der Fischereiberechtigte des Eigenrevieres den betreffenden Fischereiberechtigten eine jährliche Entschädigung zu zahlen, deren Betrag in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten mit Rücksicht auf die Güte und den Ertragswert der Fischwässer vom Magistratischen Bezirksamt mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 12.

(1) Wenn der Fischereiberechtigte eines Eigenrevieres den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere jenen des § 2, oder Anordnungen der Fischereibehörde nicht entspricht, ist die Fischereiaufsichtsbehörde nach erfolgter Androhung berechtigt, bis zur Dauer von zehn Jahren die Erklärung als Eigenrevier zu widerrufen und das betreffende Fischwasser als Pachtrevier zu erklären, mit einem benachbarten Pachtrevier zu vereinigen oder auf mehrere solche Pachtreviere aufzuteilen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Fischereiaufsichtsbehörde die Nutzung eines Fischwassers ganz oder zum Teile dem Berechtigten entziehen und einem geeigneten Bewirtschafter gegen ein dem Berechtigten zu leistendes angemessenes Entgelt übertragen. Die Höhe dieses Entgeltes ist im Sinne des § 11, Abs. (2), festzusetzen.

(3) Von den in den Abs. (1) und (2) vorgesehenen Maßnahmen ist jeweils nur die gelindere, noch zum Ziele führende Maßnahme anzuwenden.

§ 13.

(1) Eigenreviere dürfen nur ungeteilt und ohne Sonderung der verschiedenen Fischereizweige mit Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde auf eine Mindestdauer von zehn Jahren verpachtet werden. Ausnahmen hievon sind nur in besonderen Fällen zulässig. Um die Genehmigung ist binnen vier Wochen nach Vertragsabschluß unter Anschluß eines Gleichstückes des Vertrages anzusuchen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen gleichfalls der Genehmigung. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden, die geeignet sind, eine geordnete nachhaltige Bewirtschaftung des Fischwassers sicherzustellen.

(2) Eigenreviere einer Gebietskörperschaft oder einer Vereinigung von solchen können nur verpachtet werden.

(3) Dauert ein Pachtvertrag schon mindestens zehn Jahre, so kann er auf weitere zehn Jahre ohne neuerliche Genehmigung in Geltung bleiben, wenn der Pächter seinen Pflichten nachgekommen ist, sich keiner Übertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat und sich verpflichtet, den gleichen Pachtzins zu bezahlen, vorausgesetzt, daß keine solchen Veränderungen während der Pachtperiode eingetreten sind, die einen höheren oder niedrigeren Pachtzins als angemessen erscheinen lassen. Hat eine solche Veränderung stattgefunden, ist mangels eines Übereinkommens auf Antrag eines der Beteiligten der Pachtzins im Sinne des § 11, Abs. (2), neu festzusetzen.

(4) Die Vorschriften der §§ 2 und 12, Abs. (2), gelten sinngemäß auch für Pächter von Eigenrevieren.

(5) Bei Verpachtung von Eigenrevieren ist Berufsfischern, zu denen auch Fischereigenossenschaften und Fischereivereine zu zählen sind — sofern sie Fischereiwirtschaft betreiben — der Vorzug zu geben.

(6) Als Pächter sind natürliche Personen nicht zuzulassen, denen die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern ist, ebenso alle Personen, bei denen keine Gewähr besteht, daß sie den ihnen obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere zu einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischwassers entsprechen werden. Insbesondere

sind Personen zur Pachtung nicht zuzulassen, die ein Wasserbenutzungsrecht zur Ableitung von fischereischädlichen Abwässern in das Fischwasser besitzen. Unterverpachtungen sind nicht zulässig.

(7) Wenn nachträglich Gründe eintreten oder bekannt werden, die die Genehmigung nicht zugelassen hätten, ist diese zu widerrufen.

c) Pachtreviere.

§ 14.

Aus den Fischwässern, die nicht als Eigenreviere anerkannt werden oder die diese Eigenschaft verloren haben, sind Pachtreviere derart zu bilden, daß jedes Revier den Erfordernissen des § 9, Abs. (2), tunlichst entspricht.

§ 15.

(1) Die Fischerei in den einzelnen Pachtrevieren ist durch die Magistratischen Bezirksämter im Wege der öffentlichen Ausschreibung ungeteilt und in der Regel ohne Sonderung der verschiedenen Fischereizweige zu verpachten. In der Ausschreibung ist der der Güte und dem Ertragswerte des Fischwassers (§ 8, Abs. (2)) entsprechende höchstzulässige Pachtzins bekanntzugeben.

(2) Nähere Vorschriften über die Form der Pachtverträge, über darin aufzunehmende Bedingungen sowie über den Vorgang bei der Verpachtung können im Verordnungswege erlassen werden. In den Pachtbedingungen ist jedenfalls vorzusehen, daß der Pächter verpflichtet ist, das Revier bei Ablauf des Pachtvertrages in fischereilich gutem Zustand und mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Fischbestand zurückzustellen.

§ 16.

Die Bestimmungen der §§ 2, 12, Abs. (2), und 13 haben sinngemäß auch für Pachtreviere Anwendung zu finden.

§ 17.

(1) Das Begehren nach Verlängerung eines bereits zehn Jahre dauernden Pachtvertrages kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt werden und muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit beim Magistratischen Bezirksamt einlangen.

(2) Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Pachtreviere erfährt der Pachtschilling eine Ermäßigung oder Erhöhung, die mangels eines Übereinkommens mit dem Pächter vom Magistratischen Bezirksamt im Sinne des § 11, Absatz (2), festzusetzen ist.

§ 18.

(1) Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung durch das Magistratische Bezirksamt hat der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für den allfälligen Ersatz der Kosten und des Ausfalles am Pachtschilling (§ 20, Abs. (2)), für

den Ersatz sonstiger Kosten (§ 24) den Betrag des einjährigen Pachtschillings beim Magistratischen Bezirksamt zu erlegen. Die Sicherstellung hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassen, allenfalls in einer geeigneten Bürgschaftserklärung zu bestehen. Zinsen fließen dem Pächter zu. Sinkt der Sicherstellungsbetrag infolge seiner Verwendung oder aus anderen Gründen unter den einjährigen Pachtzins, hat ihn der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Sicherstellungsbetrag zurückgestellt, soweit er nicht für die Zwecke, für die er haftet, in Anspruch genommen wird. Falls jedoch der Pächter aus irgend einem Grunde das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtdauer eigenmächtig lösen sollte, steht es dem Magistratischen Bezirksamt frei, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, den Betrag für verfallen zu erklären.

(2) Bei Verpachtung an einen Berufsfischer (§ 13, Abs. (5)) kann von der Hinterlegung der Sicherstellung insoweit Abstand genommen werden, als dieser den übernommenen Verpflichtungen nachkommt und sich keiner Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht.

§ 19.

Eine im Laufe der Pachtzeit eintretende Änderung eines im das Pachtrevier einbezogenen Fischwassers, durch welche die Eignung zur Anerkennung als Eigenrevier begründet würde, gibt keinen Anspruch auf die sofortige Ausscheidung dieses Fischwassers aus dem Pachtreviere; dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden und muß zu diesem Zwecke wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode beim Magistratischen Bezirksamt zur Vorlage an die Fischereiaufsichtsbehörde eingebracht werden.

§ 20.

(1) Die Verpachtung kann vom Magistratischen Bezirksamt aufgelöst werden:

- a) wenn trotz Mahnung der Sicherstellungsbetrag oder seine Ergänzung oder der Pachtschilling innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt wurde,
- b) wenn nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, aus denen dem Pächter die Ausstellung einer Fischerkarte zu verweigern ist,
- c) wenn der Pächter trotz Aufforderung den Vorschriften dieses Gesetzes oder behördlichen Anordnungen nicht entspricht.

(2) Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der frühere Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen

fenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtschilling, jedoch nur soweit, als den Pächter ein Verschulden trifft.

(3) Die Verpachtung erlischt drei Monate nach dem Tode des Pächters, wenn nicht die zur Vertretung des Nachlasses berufenen Personen bis dahin beim Magistratischen Bezirksamt erklären, das Pachtverhältnis bis zur Beendigung des Abhandlungsverfahrens vorläufig fortsetzen zu wollen. Wurde eine solche Erklärung abgegeben, dann treten die Erben, soweit sie nicht gemäß § 13, Abs. (6), von der Pachtung ausgeschlossen sind, in den Pachtvertrag ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses beim Magistratischen Bezirksamt erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen. Anderenfalls erlischt das vorläufig fortgesetzte Pachtverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

(4) Ist der Pächter eine juristische Person, so gelten für den Fall des Unterganges oder der Auflösung derselben die Vorschriften des Absatzes (3) sinngemäß.

§ 21.

(1) Der Pachtschilling für das Pachtrevier fällt den Fischereiberechtigten nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu; wenn jedoch dieser Maßstab nach den obwaltenden Verhältnissen nicht anwendbar oder nicht billig wäre, sind die einzelnen Anteile am Pachtschilling in anderer entsprechender Art zu bemessen.

(2) Die Bemessung der Pachtschillingsanteile ist zunächst Sache der beteiligten Fischereiberechtigten. Das Magistratische Bezirksamt hat ihnen eine angemessene Frist zur Herbeiführung und Vorlage des bezüglichen Übereinkommens vorzuschreiben.

(3) Das vorgelegte Übereinkommen ist vom Magistratischen Bezirksamt dem Pächter mitzuteilen. Der Pächter hat an den Fälligkeitsterminen den entsprechenden Pachtschilling beim Magistratischen Bezirksamt zu hinterlegen. Letzteres hat die Anteile des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten auszufolgen oder über Wunsch auf ihre Kosten und Gefahr zuzusenden.

§ 22.

Wenn die am Pachtrevier beteiligten Fischereiberechtigten innerhalb der gestellten Frist kein Übereinkommen abschließen, so hat das Magistratische Bezirksamt eine Vereinbarung zu versuchen. Gelingt dies nicht, so hat es nach Anhörung der Parteien und des Wiener Fischereiausschusses unter Beachtung der Grundsätze des § 21, Abs. (1), nach freiem Ermessen zu entscheiden.

§ 23.

Wenn die Verpachtung eines Pachtrevieres nicht oder nicht zeitgerecht erzielt werden kann oder sonstige Umstände dies notwendig machen, hat das

Magistratische Bezirksamt bis zur Verpachtung zur Betreuung des Fischereirevieres einen geeigneten Bewirtschafter zu bestellen.

§ 24.

(1) Die mit der Betreuung eines Pachtrevieres durch einen Bewirtschafter verbundenen Kosten einschließlich der dem Bewirtschafter für seine Tätigkeit vom Magistratischen Bezirksamt zuzusprechenden monatlichen Entschädigung sind — wenn sie nicht aus den Einnahmen oder aus der Sicherstellung (§ 18) gedeckt oder sonst den beteiligten Fischereiberechtigten auferlegt werden können — von der Stadt vorstufweise zu bestreiten. Der Bewirtschafter hat zu den vom Magistratischen Bezirksamt bestimmten Terminen, mindestens aber mit Schluß eines jeden Kalenderjahres oder bei vorheriger Beendigung seiner Tätigkeit, der Behörde eine Abrechnung vorzulegen. Die Abrechnung ist durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen der §§ 21 und 22 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag kann durch das Magistratische Bezirksamt unter Zugrundelegung des für die Verteilung des Pachtschillings geltenden oder zu ermittelnden Maßstabes auf die einzelnen Fischereiberechtigten aufgeteilt werden. Letztere haben die Zahlung binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu leisten.

(4) Rückständige Beträge sind im Verwaltungswege einzubringen.

§ 25.

Die Bestimmungen des § 24, Abs. (3) und (4), können in allen Fällen angewendet werden, in denen der Stadt bei der Verwaltung der Pachtreviere Kosten erwachsen, die aus Einnahmen dieser Verwaltung nicht gedeckt sind.

III. Wirtschaftsbeitrag.

§ 26.

(1) Jeder Eigentümer eines Fischereieigenrevieres, wenn das Revier verpachtet ist, der Pächter, jeder Pächter eines Pachtrevieres, jeder Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines in die Revierbildung nicht einbezogenen, über 2500 m² großen Fischwassers sowie jeder nach § 12 bestellte Bewirtschafter und im Falle der Bewirtschaftung nach § 23 jeder Fischereiberechtigte hat einen jährlichen Wirtschaftsbeitrag zu entrichten. Für jedes Fischwasser ist der Wirtschaftsbeitrag nur einmal zu entrichten. Er dient zur Bestreitung des Aufwandes des Wiener Fischereiausschusses (§ 35).

(2) Als Grundlage für die Bemessung dieses Beitrages dienen die Güte und der Ertragswert des Fischwassers [§ 8, Abs. (2)]. Seine jeweilige

Höhe setzt die Fischereiaufsichtsbehörde in Hundertteilen der Bemessungsgrundlage fest. Bei der Berechnung der Größe des Fischereiwassers ist der mittlere Wasserstand anzunehmen.

(3) Die Wirtschaftsbeiträge sind alljährlich im Jänner vom Wiener Fischereiausschuß (§ 32) vorzuschreiben und einzuheben. Über Beschwerden gegen die Vorschreibung entscheidet das Magistratische Bezirksamt. Rückständige Wirtschaftsbeiträge können im Verwaltungswege hereingebracht werden.

(4) Wenn trotz Aufforderung durch das Magistratische Bezirksamt der Wirtschaftsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezahlt wird, können die Vorschriften der §§ 12 und 16 Anwendung finden.

IV. Die Fischereiausübenden.

§ 27.

(1) Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12) von Fischereirevieren, die Gemeinde Wien als Verwalterin der Pachtreviere, Pächter und Bewirtschafter (§ 23) von Pachtrevieren sowie Eigentümer, Nutznießer, Pächter und Bewirtschafter (§ 12) von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind (§ 9, Abs. (4) und (5)), sind Fischereiausübungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes. Zur Ausübung der Fischerei sind jedoch nur natürliche Personen zugelassen, die eine gültige Fischerkarte besitzen (Inhaber einer Fischerkarte), und zwar Eigentümer und Pächter von Eigenrevieren, Pächter von Pachtrevieren, Bewirtschafter, Eigentümer, Nutznießer und Pächter von Fischwässern, die nicht in die Revierbildung einbezogen sind, deren Hilfspersonal, Fischereiaufseher und Fischereigäste (Lizenznehmer).

(2) Personen unter 16 Jahren, denen eine Fischerkarte ausgestellt wurde, dürfen nur in Begleitung erwachsener Fischereiausübungsberechtigter den Fischfang betreiben.

§ 28.

(1) Fischerkarten werden mit einjähriger oder dreijähriger Gültigkeit ausgestellt.

(2) Die Fischerkarte ist unübertragbar; sie gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet und für die Zeit, für die sie ausgestellt wurde. Sie ist bei Ausübung der Fischerei stets mitzuführen und den Fischereiaufsehern und Organen der öffentlichen Sicherheit auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

(3) Zur Ausstellung der Fischerkarte ist das Magistratische Bezirksamt berufen, in dessen Amtsgebiet der Bewerber um eine Fischerkarte seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz außerhalb Wiens, ist zur Ausstellung der Fischerkarte

das Magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk zuständig.

(4) Durch Verordnung kann der Wiener Fischereiausschuß (§ 32) mit der Ausstellung der Fischerkarten betraut werden.

§ 29.

(1) Die Ausstellung einer Fischerkarte ist zu verweigern:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- b) Personen unter 18 Jahren, die ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters ansuchen;
- c) Geisteskranken und Gewohnheitstrinkern;
- d) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- e) Personen, die wegen einer Übertretung des Fischdiebstahles oder der Teilnahme an einem solchen verurteilt oder in den letzten zwei Jahren wiederholt wegen Übertretung des Fischereigesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften bestraft worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;
- f) Personen, die die erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht besitzen oder nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei bieten;
- g) Personen, die den Besitz einer Fischerkarte aus dem Vorjahre oder einer gültigen Fischerkarte eines anderen Landes oder einer von einem Fischereiausübungsberechtigten (§ 27) gefertigten Bescheinigung über die erteilte Erlaubnis in seinem in Wien gelegenen Fischwasser zu fischen, nicht nachzuweisen vermögen oder nicht selbst Fischereiausübungsberechtigte sind.

§ 30.

(1) Bewerber um eine Fischerkarte haben für die Ausstellung der Fischerkarte eine der Stadt zufließende Verwaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird. Sie ist mindestens zur Hälfte für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

(2) Für Berufsfischer, Arbeitnehmer von solchen, Bewirtschafter (§§ 12, 23) und Fischereiaufseher — letztere, sofern sie nicht Fischereiausübungsberechtigte sind — wird die Verwaltungsabgabe ermäßigt.

(3) Für die Ausstellung von Fischerkarten werden einheitliche Formulare verwendet, die von der Fischereiaufsichtsbehörde aufzulegen sind.

§ 31.

Die Fischerkarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Abgabe zu entziehen, wenn nach der Ausstellung bekannt wird, daß in der Person des Inhabers einer der im § 29 angeführten Ausschließungsgründe schon zum Zeitpunkte der Ausstellung vorgelegen war. Wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der im § 29 angeführten Gründe eintritt, ist die Fischerkarte gleichermaßen zu entziehen.

V. Wiener Fischereiausschuß.

§ 32.

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei in Wien ist der Wiener Fischereiausschuß berufen. Er besteht aus höchstens sieben Mitgliedern und kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Mitglieder des Wiener Fischereiausschusses werden von den Fischereiausübungsberechtigten, die einen Wirtschaftsbeitrag (§ 26) zu entrichten haben, auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Wählbar sind nur Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, mit den Fischereiverhältnissen in Wien vertraut, österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht in den Wiener Landtag nicht ausgeschlossen sind. Die Wahl erfolgt in der Art, daß auf jeden Wahlberechtigten so viele Stimmen entfallen, als die Zahl 2500 in dem nach Quadratmetern zu berechnenden Flächenmaß seiner in Wien gelegenen Fischereireviere, beziehungsweise Fischwässer enthalten ist. Der Wahlvorschlag wird vom Landesfischereibeirat (§ 59) erstattet. Gegenvorschläge können ein oder mehrere Wahlberechtigte gemeinsam erstatten, die insgesamt über mindestens ein Siebentel der Stimmen verfügen.

§ 33.

(1) Der Wiener Fischereiausschuß hat auf eine geordnete und nachhaltige Fischwirtschaft in Wien hinzuwirken, fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen sowie überhaupt die Fischerei in jeder Hinsicht zu fördern und der Behörde in Fischereianglegenheiten Gutachten zu erstatten, sie zu beraten und zu unterstützen. Im besonderen obliegt ihm:

- a) alle Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der Fischereiwirtschaft dienen, oder an solchen mitzuwirken oder sie selbst zu verwalten. Hierzu gehören auch alle Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung der Fischzucht, zur Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel und Bedarfsgegenstände;

- b) die nach anderen Gesetzen einem Fischereirevierausschuß zukommenden Rechte und Pflichten zu vertreten sowie die sich aus dem Zusammenhange der Fischereireviere ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Aufgaben zu besorgen;

- c) die Fischwässer zum Zwecke der Ermittlung des Standes der Fischerei in denselben, der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung und der hienach erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen zu besichtigen;

- d) den Fischereikataster (§ 8) anzulegen, zu führen und in diesem auch die Eigen- und Pachtreviere, die Revierbesitzer, beziehungsweise -pächter sowie die sonstigen einschlägigen Daten laufend ersichtlich zu halten und weiter über alle wesentlichen für die Fischerei bedeutungshabenden Belange und Vorkommnisse eine Statistik anzulegen und zu führen;

- e) die Fischereiausübungsberechtigten in allen Angelegenheiten der Fischerei zu betreuen und zu beraten, namentlich in der Fischereiwirtschaft, der Anzucht und Aussetzung der Fischbrut, der Anlagen von Schonstätten und Fischstegen, der Hege und Pflege des Fischbestandes, im Fischfang, in der Hintanhaltung fischereischädlicher Maßnahmen, der Gewässerverunreinigung sowie in der Bekämpfung von Fischereischädlingen und von Krankheiten der Fische;

- f) die Inhaber einer Fischerkarte zu ordentlichen Fischern heranzubilden, Maßnahmen zur fachlichen Schulung und Heranbildung der Berufsfischer zu treffen, sie mit den fischereirechtlichen Vorschriften vertraut zu machen und bei ihnen auf die Beachtung der fischereilichen Regeln und fischereirechtlichen Vorschriften hinzuwirken;

- g) die Interessen der Berufsfischer und Fischereiaufseher zu wahren, notleidende Berufsfischer sowie deren Witwen und Waisen zu unterstützen, verdienstvolle Fischereiaufseher zu ehren.

(2) Der Wiener Fischereiausschuß erfüllt seine Aufgaben durch Herausgabe von fachlichen Schriften, Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Prüfungen des Fischernachwuchses und sonstige Veranstaltungen, durch Belehrung und Werbung in Wort und Schrift, durch Anlage und Betrieb von Fischzucht- und ähnlichen Anstalten, durch Beschaffung von Besatzmaterial und von Fischereigeräten aller Art sowie durch sonstige geeignete Mittel.

§ 34.

(1) Die Magistratischen Bezirksämter haben dem Wiener Fischereiausschuß binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verzeichnis der Inhaber von gültigen Fischerkarten

unter Angabe der Namen und Anschriften der Fischer sowie der Gültigkeitsdauer der Fischerkarten zu übermitteln. Die Namen jener Fischer, denen die Fischerkarte zum ermäßigten Preise ausgestellt wurde, sind dabei besonders anzuführen. In gleicher Weise sind in der Folgezeit die Personen, denen Fischerkarten ausgestellt werden, dem Fischereiausschuß unverweilt namhaft zu machen. Der Entzug der Fischerkarte ist mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides dem Fischereiausschuß mitzuteilen.

(2) Alle Fischereiausübungsberechtigten und Inhaber einer Fischerkarte sind vom Fischereiausschuß in Verzeichnisse aufzunehmen, die fortlaufend in Evidenz zu halten sind. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

§ 35.

Der Aufwand für die Erreichung der Zwecke des Wiener Fischereiausschusses und für seine Geschäftsführung wird aus den Wirtschaftsbeiträgen und den allfälligen sonstigen Einnahmen des Ausschusses bestritten. Die Einnahmen sind ausschließlich für Zwecke des Fischereiausschusses zu verwenden.

§ 36.

(1) Das Nähere, insbesondere über die Wahl des Wiener Fischereiausschusses und seines Obmannes, über die Erfordernisse einer gültigen Beschlusfassung, über die Geschäftsführung, über die rechtsgültige Vertretung nach außen, über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluß, wird durch die Satzung geregelt, die der Genehmigung der Fischereiaufsichtsbehörde bedarf. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.

(2) Der Fischereiaufsichtsbehörde steht ein Aufsichtsrecht über den Wiener Fischereiausschuß zu. In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist diese Behörde berechtigt, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat er der Behörde den Zeitpunkt der Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung mitzuteilen. Auf Verlangen dieser Behörde dürfen Beschlüsse nicht vollzogen werden, durch welche Bestimmungen dieses Gesetzes, seiner Durchführungsverordnungen oder der Satzung verletzt werden. Zu diesem Zweck sind der Fischereiaufsichtsbehörde alle Beschlüsse binnen acht Tagen mitzuteilen. Der Fischereiausschuß hat allen von der Fischereiaufsichtsbehörde in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes getroffenen Anordnungen zu entsprechen.

VI. Laichschonstätten, Winterlager der Fische.

§ 37.

(1) In den nach dem Wasserrechtsgesetze zu Laichschonstätten und Winterlagern der Fische erklärten Wasserstrecken oder Wasserlachen ist — abgesehen von den auf dem Wasserrechte oder

auf anderen Gesetzen beruhenden Beschränkungen — während der vom Magistratischen Bezirksamt bestimmten Zeiten jede Beunruhigung der Fische und des Wassers sowie jede Art des Fangens der Fische und anderer Wassertiere verboten.

(2) Die Erklärung zu Laichschonstätten und zu Winterlagern sowie die im Abs. (1) erwähnten Einschränkungen und Verbote sind im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Es ist Sache der Fischereiausübungsberechtigten, die Laichschonstätten und Winterlager durch Aufstellung von Zeichen (blaue Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) und durch Aufschriften auf ihre Kosten kennbar zu machen.

(3) Die Aufstellung der im Abs. (2) beschriebenen Zeichen und die Anbringung von Anschriften hat der Ufereigentümer zu dulden. Diesem ist der dadurch entstandene Schaden vom Fischereiausübungsberechtigten zu ersetzen.

§ 38.

Wenn bei einer Verfügung der im § 37 gedachten Art Entschädigungen für die Beeinträchtigung des Fischereirechtes oder eines anderen Rechtes durch die Anlage einer Laichschonstätte oder eines Winterlagers und durch die damit verbundenen Verbote auferlegt werden, können auch andere Fischereiausübungsberechtigte, die aus der Errichtung der Laichschonstätten oder Winterlager wirtschaftlichen Nutzen ziehen, durch das Magistratische Bezirksamt zu einer entsprechenden Beitragsleistung verhalten werden.

VII. Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten.

a) Zum benachbarten Grundbesitz.

§ 39.

(1) Den Inhabern einer Fischerkarte (§ 27) darf zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke durch den Verfügungsberechtigten nicht untersagt werden. Sie haben zur Hintanhaltung von Beschädigungen größte Vorsicht zu üben und den trotzdem allenfalls zugefügten Schaden zu ersetzen.

(2) Das gleiche gilt für die Befestigung von Fanggeräten an fremden Grundstücken und für die Aufstellung von Verbotstafeln (§ 37).

(3) Die Berechtigung nach Abs. (1) und (2) erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf sonstige Grundstücke, die dem Eintritte Fremder durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. Das Betreten solcher eingefriedeter Stellen ist den Fischern nur nach vorhergehender Anmeldung beim Eigentümer oder bei den Hausinsassen gestattet, denen das Recht gewahrt bleibt, bei der Ausübung der Fischerei, jedoch ohne deren Be-

einträchtigung, anwesend zu sein. Die Fischer haben hiebei jede Störung in Wirtschafts- und Fabriksbetrieben zu vermeiden.

(4) Im Streitfalle entscheidet das Magistratische Bezirksamt.

§ 40.

Bei Überflutungen steht dem Fischereiausübungsberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grund entstandenen Wasseransammlungen unter der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht und gegen Ersatz des allfälligen Schadens zu. Dagegen sind die Grundeigentümer berechtigt, Fische, die nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, die die Rückkehr der Fische in das Wasserbett behindern, dürfen von den Grundeigentümern nicht angebracht werden.

b) Zu anderen Wasserbenutzungen.

§ 41.

(1) Aufgabe der Fischereiausübungsberechtigten und des Wiener Fischereiausschusses ist es, bei den Wasserrechtsbehörden einzuschreiten, damit bei Wasserbenutzungen, die nach den Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidbare Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

(2) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei aus Anlaß der Errichtung und Abänderung von Wasseranlagen, die nach den bestehenden Gesetzen einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ist außer den beteiligten Fischereiausübungsberechtigten auch der Wiener Fischereiausschuß befugt.

§ 42.

(1) Jeder Inhaber einer Fischerkarte ist verpflichtet, wahrgenommene Verunreinigungen eines Fischwassers sofort dem Wiener Fischereiausschuß anzuzeigen und nach Möglichkeit Wasserproben ober- und unterhalb der Verunreinigungsstelle zu entnehmen und der Anzeigestelle anzuschließen.

(2) Der Wiener Fischereiausschuß hat bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß Verunreinigungen des Wassers, die der Fischerei schädlich sind, unterbleiben, und daß bei neu zu errichtenden Wasseranlagen oder bei Änderung solcher dort, wo dies erforderlich sein sollte, Fischleitern (Fischpässe), Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen, die das Aufsteigen der Fische in Gerinnen ermöglichen, angebracht, beziehungsweise eingebaut werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 43.

(1) Bei der Trockenlegung (Abkehr) von Gewässern oder Ausleitungen darf der Fischereiaus-

übungsberechtigte nicht behindert werden, über die in den abgelassenen Gewässern befindlichen Fische innerhalb einer angemessenen Frist zu verfügen, die im Streitfalle das Magistratische Bezirksamt endgültig festsetzt.

(2) Trockenlegungen sind von jenen Personen, die sie veranlassen, zeitgerecht vorher dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen.

c) Zur Jagd und zum Naturschutz.

§ 44.

(1) Dem Fischereiausübungsberechtigten ist es gestattet, solche wild lebende Tiere, die dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an diesem zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen oder Giftstoffen zu fangen oder zu töten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten jagdbaren Tiere vorbehalten.

(2) Dasselbe Befugnis haben jene Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellt oder von ihm oder dem Fischereiausschuß mit Gestattung des Magistratischen Bezirksamtes, insbesondere mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Tiere, betraut werden.

(3) Die Bezeichnung der betreffenden schädlichen Tiere steht im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der Fischereiaufsichtsbehörde zu, die im Falle nachgewiesener Zweckmäßigkeit ausnahmsweise auch die Verfolgung dieser Tiere mit Schußwaffen, nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Jagdberechtigten und dem Fischereiausübungsberechtigten bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit der hiezu bestimmten Personen, auf eine angemessene Zeit und unter den etwa für notwendig erachteten Vorrichtungen gestatten kann.

VIII. Fischereipolizeiliche Vorschriften.

a) Fangen und Feilhalten von Fischen.

§ 45.

(1) Durch Verordnung werden für die in Wiener Gewässern vorkommenden fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten mit Rücksicht auf die Laichperioden Schonzeiten festgesetzt. Auch kann bestimmt werden, welche Fischarten unter einem gewissen Maße nicht gefangen werden dürfen.

(2) Durch Verordnung kann aus fischereiwirtschaftlichen Gründen der Fang bestimmter Fischarten vorübergehend überhaupt verboten werden.

(3) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Maße lebend in die Gewalt des

Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

§ 46.

Durch Verordnung wird festgestellt, welche Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft oder zum Verkauf feilgehalten, noch in Gaststätten angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das erlassene Verbot erstreckt sich auch auf jene Vorräte an Fischen, die Fischer, Fischhändler oder Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

§ 47.

(1) Die Fischereiaufsichtsbehörde kann auf Ansuchen der Fischereiausübungsberechtigten Ausnahmen von den in den §§ 45 und 46 aufgestellten Verboten gestatten, wenn es sich um den Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Füttern für fischereiwirtschaftlich wichtigere Fischgattungen handelt.

(2) Über die ordnungsmäßige Verwendung der auf Grund einer solchen Bewilligung gefangenen Fische und die daraus erzeugte Nachzucht hat sich der Fischereiausübungsberechtigte bei der von der Behörde bestimmten Stelle, der die Aufsicht über diese Verwendung übertragen wird, auszuweisen.

§ 48.

Die Fischereiaufsichtsbehörde kann die festgesetzte Schonzeit oder das festgesetzte Mindestmaß für einzelne Fischwässer oder Fischarten vorübergehend aufheben oder abändern, wenn diese Maßnahmen im Rahmen der für die Hebung der Fischzucht in den betreffenden Fischwässern geltenden Grundsätze gerechtfertigt sind.

§ 49.

(1) Sprengstoff, Gift, betäubende Mittel sowie elektrischer Strom dürfen zum Fischfange nicht verwendet werden.

(2) Das Stechen, Anreißen, Prellen oder Keulen der Fische, das Beschießen von Fischen mittels Schußwaffen, das Fischen mit Schlingen, mit Licht sowie die Verwendung von Legschnüren (Nachtschnüren) sind verboten.

(3) Ausliegende Angelzeuge dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

(4) Wenn es fischereiwirtschaftlich gerechtfertigt ist, kann die Fischereiaufsichtsbehörde Ausnahmen von Verboten nach Abs. (1), (2) und (3) unter den erforderlichen Vorsichten gestatten.

(5) Beim Fischfang und beim Transport der gefangenen lebenden Fische ist jede unnötige Quälerei zu vermeiden. Durch Verordnung können bestimmte Vorschriften für den Fischtransport erlassen werden.

§ 50.

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiausübungsberechtigt sind. Bei Fischzuchtanlagen dürfen derartige Vorrichtungen zur Verhinderung des Eindringens von minderwertigen Fischgattungen, bzw. von Raubfischen und sonstigen Fischschädlingen in die Zuchtanlagen mit Genehmigung des Magistratischen Bezirksamtes angebracht werden.

§ 51.

(1) Das Anbringen ständiger Fangvorrichtungen (Fischwehre) im Zuge der fließenden Gewässer ist untersagt.

(2) Andere Fangvorrichtungen im Zuge der fließenden Gewässer oder an deren Mündung dürfen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande vom Ufer aus im rechten Winkel gemessen, hinausreichen.

(3) Diese Beschränkung gilt nicht für Fangvorrichtungen aus Netzen, die zur Absperrung einer zur Trockenlegung bestimmten Wasserstrecke (§ 43) während der Abfischung aufgestellt werden.

(4) Weitere Verbote oder Beschränkungen von Fangarten, Verfolgungsmitteln oder Fangvorrichtungen, die den Fischstand schädigen oder mit besonderen Qualen für den Fisch verbunden sind, können für alle oder bestimmte Fischwässer durch Verordnung erlassen werden. Insbesondere können auch Vorschriften über die Maschenweite der Netze erlassen werden.

§ 52.

Es ist verboten,

- a) ohne im betreffenden Fischwasser zum Fischen befugt zu sein, nicht verpackte oder nicht als Reise- oder Frachtgut zu befördernde Fischereigeräte in und an Schiffen, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen mitzuführen oder solche Geräte in Badeanstalten, Wasserkraftanlagen oder ähnlichen Anlagen zu halten oder deren Mitführen oder Halten durch nicht zur Fischerei befugte Angehörige oder Angestellte zu dulden,
- b) abseits von Wegen in der Höhe von Fischwässern Fischereigeräte fangbereit mit sich zu führen, ohne in dem betreffenden Fischwasser zur Fischerei befugt zu sein,
- c) verbotene Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel (§ 49 und § 51) unbefugt mit sich zu führen.

b) Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft.

§ 53.

(1) Das Magistratische Bezirksamt kann Fischereiausübungsberechtigten zur Sicherung einer geordneten und nachhaltigen Fischereiwirtschaft vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden Zeit eine bestimmte Art und Menge von Fischbesatz auf eigene Kosten in ihre Fischwässer einzubringen. Bei Überhegung von Fischwässern oder wenn dies sonstige öffentliche Rücksichten rechtfertigen, kann es die notwendigen Maßnahmen und insbesondere Abfischverpflichtung anordnen.

(2) Gegen Fischereiausübungsberechtigte, die diesen Anordnungen nicht entsprechen, kann unbeschadet ihrer Straffälligkeit nach erfolgter Androhung im Sinne der Bestimmungen der §§ 12, 13, Abs. (4), und 16 vorgegangen werden.

(3) Fischarten (auch Eier, Brut, Setzlinge, Jungfische), die in Wiener Gewässern nicht heimisch sind, dürfen nur mit Bewilligung der Fischereiaufsichtsbehörde ausgesetzt werden.

c) Vorkehrungen bei Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 54.

(1) Die Inhaber einer Fischerkarte sind verpflichtet, vom Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Fischen und den anderen im § 1, Abs. (3), genannten Wassertieren dem Magistratischen Bezirksamt unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gefangene Fische und aufgefundene Fischkadaver, die auf das Vorhandensein einer ansteckenden Fischkrankheit schließen lassen, sind unter einer Verpackung, die die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit zuverlässig hintanzuhalten geeignet ist, zur Untersuchung einer von der Fischereiaufsichtsbehörde zu bestimmenden Anstalt einzusenden.

(2) Wenn ansteckende Krankheiten unter den Wassertieren bedrohlich auftreten, kann die Fischereiaufsichtsbehörde den Fang der Tiere — auch während der Schonzeit — anordnen oder selbst durchführen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, welche Krankheiten als ansteckend im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, und können besondere Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

§ 55.

(1) Der Fischereigast, der die Fischerei nicht in Gesellschaft des Fischereiausübungsberechtigten oder dessen Fischereiaufseher entgeltlich oder unentgeltlich ausübt, muß sich außer der Fischerkarte auch noch mit einer auf seinen Namen lautenden schriftlichen Bewilligung des Fischereiausübungsberechtigten ausweisen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Mitglieder von Fischereigesellschaften.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten haben eine Liste der von ihnen ausgestellten Erlaubnisscheine zu führen, in die die Behörde und der Wiener Fischereiausschuß jederzeit Einsicht nehmen können.

(3) Wenn die Anzahl der von den Fischereiausübungsberechtigten ausgestellten Erlaubnisscheine eine unwirtschaftliche Ausnützung des betreffenden Fischwassers befürchten läßt, kann das Magistratische Bezirksamt eine Höchstzahl festsetzen, über die hinaus der Fischereiausübungsberechtigte solche Erlaubnisscheine nicht ausstellen darf.

d) Fangstatistik.

§ 56.

Jeder Inhaber einer Fischerkarte (§ 27) hat eine Statistik über die von ihm gefangenen Fische zu führen. Das Nähere, insbesondere wie diese Statistik zu führen und wem sie vorzulegen ist, wird durch Verordnung geregelt.

e) Fischereiaufseher.

§ 57.

(1) Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei in seinem Fischereirevier, bzw. Fischwasser Fischereiaufseher in entsprechender Anzahl zu bestellen. Die Bestellung wird erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung durch das Magistratische Bezirksamt rechtsgültig.

(2) Sofern keine Bedenken obwalten, können Fischereiausübungsberechtigte selbst als Fischereiaufseher bestätigt und beeidigt werden, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben und dafür Gewähr bieten, daß sie das Revier, bzw. Fischwasser selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen werden.

§ 58.

(1) Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutz der Fischerei betrauten und hiefür bestellten und beeidigten Organe finden die für das Feldschutzpersonal geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Die Fischereiaufseher sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wache anzusehen.

(3) Einem Fischereiaufseher steht insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) die Fischwässer seines Dienstsprengels zu beaufsichtigen und zu diesem Zwecke auch eingefriedete Gebiete [§ 39, Abs. (3)] zu betreten,
- b) die Fischerschiffe, Fischereigeräte und Fischbehälter zu untersuchen,

- c) Festnahmen vorzunehmen, wenn ihm die bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretenen unbekannt sind oder in Wien keinen festen Wohnsitz haben oder sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzen, ihn beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder mit besonderer Bosheit gehandelt haben oder wenn Unbekannte in der Nähe der Fischwässer unter Umständen angetroffen werden, die den dringenden Verdacht erregen, daß sie eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verüben oder zu verüben versucht haben,
- d) Personen, die nach Punkt c) festgenommen werden dürfen, sich der Festnahme aber durch die Flucht entziehen, über das Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und dort festzunehmen,
- e) den auf frischer Tat betretenen Personen die von der strafbaren Handlung herrührenden und die zu ihrer Verübung bestimmten Sachen, insbesondere verbotene Fanggeräte und Fangvorrichtungen, abzunehmen,
- f) Personen, die dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von der Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird,
- g) die festgenommenen Personen sofort der Bundespolizeibehörde zu übergeben,
- h) die abgenommenen Sachen sofort der Bundespolizeibehörde abzuliefern, beschlagnahmte lebende Fische, deren Fang verboten ist, in das Fischwasser zurückzuversetzen,
- i) beim Fischfang und Fischtransport wahrgenommene Tierquälereien abzustellen.

IX. Landesfischereibeirat.

§ 59.

(1) Zur Beratung der Fischereiaufsichtsbehörde in Angelegenheiten der Fischerei wird ein Landesfischereibeirat durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Landesfischereibeirat besteht aus einem Vorsitzenden, 2 weiteren Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmännern, die im Falle der Verhinderung der Mitglieder für diese einzutreten haben. Sie müssen in Fischereifragen sachverständig und mit

den Verhältnissen der Wiener Fischwässer vertraut sein. Ein Mitglied und ein Ersatzmann müssen Berufsfischer sein.

(2) Der Landesfischereibeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Fischerei berührenden Fragen bei der Fischereiaufsichtsbehörde Anträge zu stellen und wahrgenommene Übelstände und Gesetzwidrigkeiten anzuzeigen. Entwürfe zu Gesetzen für den Wiener Landtag und zu Verordnungen, die Angelegenheiten der Fischerei betreffen, sind ihm zur Begutachtung zu übermitteln.

(3) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

§ 60.

(1) Der Landesfischereibeirat tritt zu seinen Beratungen auf Einladung der Fischereiaufsichtsbehörde oder des Vorsitzenden zusammen. Die Fischereiaufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Beratungen jederzeit einen Vertreter zu entsenden. Sie kann Gutachten des Landesfischereibeirates auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen, sowie über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß es sich offenbar um einen strafbaren Tatbestand handelt.

X. Behörden und Verfahren.

§ 61.

(1) Zur Handhabung dieses Gesetzes sind, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, die örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksämter berufen. Erstreckt sich ein Fischereirevier oder Fischwasser über das Amtsgebiet eines oder mehrerer Magistratischer Bezirksämter, so ist jenes zuständig, in dessen Amtsbereich der größte Teil dieses Gewässers gelegen ist.

(2) Fischereiaufsichtsbehörde ist der Magistrat als Amt der Wiener Landesregierung.

(3) Die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Wiener Fischereiausschuß und die Fischereiaufseher sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen zu überwachen und wahrgenommene Mißstände und Übertretungen dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 46.

(5) Wenn es sich um fachliche Fragen handelt, haben die Magistratischen Bezirksämter die Gutachten des Wiener Fischereiausschusses und die

Fischereiaufsichtsbehörde — soweit nichts anderes angeordnet ist — das Gutachten des Landesfischereibeirates einzuholen.

§ 62.

(1) Soweit der Wiener Fischereiausschuß nicht gemäß § 61, Abs. (5), gutächtlich zu hören ist und insoweit ansonsten die Voraussetzungen des § 8 A. V. G. vorliegen, ist er in Verfahren nach diesem Gesetze Partei, im Verwaltungsstrafverfahren jedoch nur soweit er privatrechtliche Ansprüche erhoben hat, über die gemäß § 66 im Straferkenntnis zu entscheiden ist.

(2) Für die Erstattung der nach diesem Gesetze einzuholenden gutächtlichen Äußerungen des Wiener Fischereiausschusses und des Landesfischereibeirates kann die Verwaltungsbehörde eine angemessene Frist vorschreiben.

(3) Zu allen nach diesem Gesetze stattfindenden mündlichen Verhandlungen ist der Wiener Fischereiausschuß zu laden.

§ 63.

Gegen Bescheide der Magistratischen Bezirksämter steht die Berufung an die Landesregierung offen, sofern im Gesetze nicht festgesetzt ist, daß sie endgültig entscheiden.

XI. Übertretungen und Strafen.

§ 64.

(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften sowie die Nichteinhaltung der in Bescheiden der Fischereibehörden getroffenen Anordnungen werden, insofern nicht die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung zu kommen haben, von den Magistratischen Bezirksämtern als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zu 1000 Schilling geahndet. Die Geldstrafe kann im Falle der Wiederholung und dann, wenn mit der Übertretung ein erheblicher Nachteil verbunden war, bis zu 2000 Schilling erhöht werden.

(2) Bei schweren, längere Zeit hindurch fortgesetzten oder wiederholten Übertretungen kann an Stelle der Geldstrafe auf Arreststrafe von einem bis zu 30 Tagen erkannt werden.

(3) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 16 Verwaltungsstrafgesetz) darf 30 Tage nicht überschreiten.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Im Straferkenntnis kann auch auf den Verlust der Fähigkeit zum Besitze einer Fischerkarte auf die Dauer bis zu fünf Jahren erkannt werden.

(6) Von jedem auf Grund dieses Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Straferkenntnis ist der Wiener Fischereiausschuß in Kenntnis zu setzen.

§ 65.

(1) Bei Übertretungen, die mit Anwendung verbotener Fischereigeräte oder Fangmittel (§§ 49, 51) begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind. Gleichermaßen ist vorzugehen, wenn entgegen dem Verbot des § 50 Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische angebracht wurden.

(2) Bei Übertretungen der Vorschriften des § 52 dieses Gesetzes oder einer auf Grund des § 45, Abs. (1), erlassenen Verordnung kann auf den Verfall der gefangenen Fische sowie der Fischereigeräte und Verfolgungsmittel erkannt werden.

(3) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 66.

Die Magistratischen Bezirksämter haben auf Antrag des Anspruchsberechtigten im Straferkenntnis auch über die privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, die aus einer nach diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung abgeleitet werden.

XII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 67.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

(3) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verlieren alle bisher erlassenen einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Landes ihre Gültigkeit mit Ausnahme jener Verordnungen, die Vorschriften über Schonzeiten und über das Ausmaß der zum Fange zugelassenen Fischarten zum Inhalte haben. Übertretungen der letzteren Verordnungen sind nach § 64 dieses Gesetzes zu ahnden.

(4) Der erste Landesfischereibeirat wird vom Bürgermeister ohne Vorliegen eines Vorschlages bestellt. Er ist abzuwählen, sobald ein Vorschlag des Wiener Fischereiausschusses für die Neubestellung erstattet ist. Aufgabe des ersten Landesfischereibeirates ist es auch, die zur Bildung des Wiener Fischereiausschusses notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Körner

Kritscha

2.

Gesetz vom 12. Dezember 1947 über Änderungen der Getränkesteuerordnung der Stadt Wien (Getränkesteuernovelle 1947).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien, Nr. 30, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1.

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieser Ordnung.“

2. Im Abs. (1) des § 2 hat Punkt 2 zu entfallen. Die bisherigen Punkte 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3.

3. Der Abs. (2) des § 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Antrag können von der Steuer befreit werden: Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach ihrer Verfassung oder tatsächlichen Geschäftsführung mildtätigen Zwecken dienen, für Getränke, die sie in Ausübung ihrer mildtätigen Zwecke an Bedürftige zu billigen Preisen abgeben. Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.“

4. Im Abs. (1) des § 3 treten im ersten Satz an Stelle der Worte „in § 1 bezeichneten“ die Worte „gemäß § 1 steuerpflichtigen“.

5. Im Abs. (2) des § 3 tritt im ersten Satz an Stelle des Wortes „Gäste“ das Wort „Kunden“.

6. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4.

Die Steuerbehörde ist ermächtigt, mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.“

7. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5.

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

(2) Erfolgte die Abgabe steuerpflichtiger Getränke in einem Pachtbetriebe, so haftet der

Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.“

8. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6.

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.“

9. Der § 10 erhält nachstehenden Abs. (1):

„(1) Die Meldung über die Abgabe steuerpflichtiger Getränke (Steuererklärung) wird von der Steuerbehörde überprüft. Wird sie nicht binnen 6 Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie hinsichtlich ihres Inhaltes als genehmigt.“

Der bisherige einzige Absatz erhält die Bezeichnung (2).

10. Der § 11 hat zu lauten:

„§ 11.

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung.“

11. Nach § 11 ist der folgende neue § 12 einzuschalten:

„§ 12.

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag (§ 10) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieser Steuerordnung oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.“

12. Der bisherige § 12 erhält die Bezeichnung § 13. Anstatt „Beitreibung“ hat es zu lauten: „Eintreibung“.

13. Der bisherige § 13 erhält die Bezeichnung § 14. Im ersten Satz hat es anstatt „Einspruch“ zu lauten: „Berufung“; der zweite Satz entfällt.

14. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung § 15 und hat zu lauten:

„§ 15.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.“

15. Der bisherige § 15 erhält die Bezeichnung § 16.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien, Nr. 30, unter Berücksichtigung der durch das vorliegende Gesetz und das Schillinggesetz sich ergebenden Änderungen neu zu verlautbaren. Hierbei ist im Text überall an Stelle von „Ordnung“ oder „Steuerordnung“ „Gesetz“, an Stelle von „Gemeindegetränksteuer“ „Getränkesteuer“ und an Stelle von „Steuerbehörde“ „Magistrat“ — jedesmal grammatikalisch richtig eingebaut — zu setzen. Der neu verlautbarte Text ist als „Getränkesteuergesetz für Wien“ zu bezeichnen.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Körner **Kritscha**

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück im Drucksortenverlag der Städtischen Hauptkasse, I., Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien, III., Rennweg 12a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. P. Z. 110/47/12.